DEUTSCHER PRÄVENTIONSTAG

Elektronische Aufenthaltsüberwachung

Helmut Fünfsinn
Helmut Seitz

Aus: Erich Marks & Wiebke Steffen (Hrsg.):
Sicher leben in Stadt und Land
Ausgewählte Beiträge des 17. Deutschen Präventionstages
16. und 17. April 2012 in München
Forum Verlag Godesberg GmbH 2013, Seite 449-456

978-3-942865-15-9 (Printausgabe)
978-3-942865-16-6 (eBook)

Helmut Fünfsinn / Helmut Seitz

Elektronische Aufenthaltsüberwachung

[Teil 1: Dr. Helmut Fünfsinn]

Meine sehr geehrten Damen und Herren,

ich freue mich, dass Sie doch trotz später Stunde am letzten Veranstaltungstag so zahlreich erschienen sind. Viele von Ihnen kennen sicherlich die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zur Sicherungsverwahrung aus dem Jahr 2010 aus der Presseberichterstattung. Der Gerichtshof hatte – endgültig – entschieden, dass die Fortdauer der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung über die zuvor geltende Höchstfrist von 10 Jahren hinaus konventionswidrig ist. Dies war und ist eine Entscheidung mit erheblichen Folgen. Der Gesetzgeber sah sich zu einer tiefgreifenden Reform der Regelungen veranlasst und zwar nicht nur des Rechts der Sicherungsverwahrung sondern auch der Führungsaufsicht. Aufgrund dieser Reform ist es den Gerichten nunmehr möglich, besonders gefährlichen Straftätern aufzugeben, ihren Aufenthaltsort elektronisch überwachen zu lassen. Sieht man in die Gesetzesbegründung, so verweist der Gesetzgeber dabei auf die Erfahrungen aus Frankreich – zu denen Sie heute Nachmittag noch etwas hören werden – und auf die Erfahrungen aus Hessen.

Hessische Erfahrungen – Modellprojekt „Elektronische Fußfessel“

Wenn man über die hessischen Erfahrungen spricht, sind damit die Erfahrungen aus dem hessischen Modellprojekt „Elektronische Fußfessel“ gemeint, ein sozialpädagogisches Projekt, das seit nunmehr 12 Jahren besteht und zwischenzeitlich auf alle Landgerichtsbezirke ausgedehnt worden ist. Zurzeit befinden sich regelmäßig 80 Probanden pro Tag unter elektronischer Überwachung.

Die Fußfessel ist anwendbar auf der Grundlage des geltenden Rechts und zwar auch schon vor dem 1. Januar 2011. Notwendig sind eine Weisung des Gerichts und – ganz wichtig – die Einwilligung des Probanden.

Die Kritiker des Projekts vertreten zwei gänzlich unterschiedliche Positionen: für die einen ist die Fußfessel eine menschenunwürdige Sanktion, für die anderen Strafvollzug bei Bier und Chips auf der Couch. Sie werden sehen, dass die Fußfessel keines von beiden ist.

Konkret wird die Fußfessel im hessischen Modellprojekt im Rahmen der Strafaussetzung zur Bewährung und der Aussetzung des Vollzugs eines Haftbefehls eingesetzt; in sehr seltenen Fällen aber auch bei Gnadenentscheidungen sowie im Rahmen der Führungsaufsicht schon vor dem 1. Januar 2011.

Etwa 70 % der Probanden nehmen teil im Rahmen einer Bewährungsauflage. Dies ist kein Zufall. Nicht wenige Probanden haben nie gelernt, ihren Tagesablauf zu strukturieren. Sie verfügen über zu wenig Selbstdisziplin und sind nicht in der Lage, zuverlässig Auflagen und Weisungen zu erfüllen. Dies führt dann konsequenterweise dazu, dass die gewährte Bewährung widerrufen oder aufgrund der schlechten Prognose erst überhaupt keine Bewährung gewährt wird. Genau hier setzt das Modellprojekt an. Diesen unzuverlässigen Probanden soll eine letzte Chance gewährt werden, indem eine engmaschige Überwachung durch die Technik kombiniert wird mit einer intensiven Betreuung durch die Bewährungshilfe. In einem Wochenplan wird genau festgelegt, zu welchen Zeiten der Proband anwesend sein muss, anwesend sein kann oder abwesend sein muss. Abwesenheitszeiten sind deswegen erforderlich, weil das Erlernen von Struktur voraussetzt, dass man gerade nicht 24 Stunden am Tag in der Wohnung bleibt, sondern einer geeigneten Beschäftigung nachgeht. Dies kann die Ableistung von gemeinnütziger Arbeit sein, aber auch eine Drogentherapie.

Verstöße gegen den Zeitplan werden vom System registriert und sofort per SMS weitergeleitet. Sofort heißt hier in der Tat zu jeder Tages- und Nachtzeit. Hierzu wurde eine Rufbereitschaft bei der Bewährungshilfe am Landgericht Frankfurt am Main eingerichtet. Unmittelbar nach Eingang der SMS nimmt die Rufbereitschaft telefonischen Kontakt mit dem Probanden auf und versucht, den Vorfall zu klären. Allein schon diese sofortige Reaktion ist eine neue Erfahrung für die Probanden, haben sie doch bisher gelernt, dass einige Zeit bis zur Reaktion der Justiz vergeht. Sie zeigt dem Probanden auch, dass er unter Beobachtung steht und sich rechtfertigen muss.

Darüber hinaus bedeutet die Teilnahme an dem Projekt, dass der Proband wöchentlich persönlichen Kontakt mit seinem Bewährungshelfer hat, so dass eine intensivere Arbeit mit den Probanden möglich ist.

In etwa 30 % der Fälle wird die Fußfessel im Rahmen der Vermeidung von Untersuchungshaft eingesetzt. Hierbei fungiert die Fußfessel als eine erweiterte Meldeauflage gegenüber der polizeilichen Meldeauflage, mit der die Fluchttendenz gemindert werden kann.

Ich möchte auch kurz auf die Kosten des Projektes eingehen. Das hessische Modellprojekt ist ein Projekt, mit dem Kosten gespart werden können. Denn das erklärte Ziel ist die Vermeidung von Haftverbüßung. Haftkosten liegen ohne die Baukosten bei etwa 96 € pro Tag pro Person. Die Fußfesselkosten einschließlich der Betreuungskosten lagen letztes Jahr bei 29,53 € pro Tag und Person. Sie sehen zudem anhand der Tabelle, dass auch die Zahl der Fußfesseltage deutlich zugenommen hat im Vergleich zu den Anfängen im Jahr 2000, natürlich auch bedingt durch die hessenweite Ausdehnung.

Die Erfahrung nach 12 Jahren ist, dass die Kombination aus Technik und Betreuung zu einer nachhaltigen Stabilisierung dieses doch sehr schwierigen Klientels beigetragen hat. Dies zeigt auch die Abbruchquote, die mit etwa 10 % gering ausfällt. Die Fußfessel ist daher sowohl eine Hilfe für die Betroffenen als auch eine Hilfe für die Justiz.

Elektronische Aufenthaltsüberwachung im Rahmen der Führungsaufsicht

Der Bundesgesetzgeber hat es nunmehr seit dem 1. Januar 2011 den Gerichten im Rahmen der Führungsaufsicht ermöglicht, Probanden auch gegen ihren Willen aufzuerlegen, die für eine elektronische Überwachung ihres Aufenthaltsortes erforderlichen technischen Mittel ständig im betriebsbereiten Zustand bei sich zu führen und deren Funktionsfähigkeit nicht zu beeinträchtigen. Nicht nur, aber auch aufgrund der hessischen Erfahrungen erhofft sich der Gesetzgeber von dieser neuen Maßnahme eine Erhöhung der Hemmschwelle für die Begehung neuer Straftaten durch die Steigerung des Entdeckungsrisikos. Damit einher geht auch eine Verbesserung des Schutzes der Allgemeinheit und etwaiger ehemaliger Opfer im Besonderen.

Aber, meine Damen und Herren, ich möchte an dieser Stelle gerade im Hinblick auf die Presseberichterstattung betonen, dass der Gesetzgeber gerade keine anlassunabhängige, permanente Echtzeitbeobachtung erlaubt hat. Vielmehr ist stets ein Anlass notwendig, um in die Daten eines Probanden Einsicht zu nehmen. Die elektronische Aufenthaltsberatung ist kein Ersatz für eine geschlossene Unterbringung. Zudem können diese Daten auch nicht unbegrenzt gespeichert werden, sondern sind grundsätzlich nach zwei Monaten aufgrund der gesetzgeberischen Vorschriften zu löschen. Sie merken also, dass doch erhebliche Unterschiede zu dem hessischen Modellprojekt bestehen und zwar nicht nur im Hinblick auf die Zielgruppe und die eingesetzte Technik.

Hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung will ich nicht allzu sehr ins Detail gehen, dies wird mein Kollege Herr Dr. Seitz übernehmen. Vorab möchte ich jedoch darauf hinweisen, dass von Anfang an die Kooperation der Länder untereinander hervorragend war und es dem beträchtlichen Engagement aller Beteiligten zu verdanken ist, dass in sehr kurzer Zeit eine gemeinsame Lösung für alle Bundesländer – und dies kommt nicht allzu oft vor – gefunden werden konnte. Denn die Länder arbeiten nicht nur in technischer Hinsicht zusammen, sondern auch in fachlicher Hinsicht. Weil die Ereignismeldungen auch fachlich zu jeder Tages- und Nachtzeit bewertet werden müssen, haben sich die Bundesländer frühzeitig darauf geeinigt, eine gemeinsame Stelle zu schaffen, nämlich die Gemeinsame elektronische Überwachungsstelle der Länder, abgekürzt GÜL. Hierfür war ein Staatsvertrag notwendig, der am 1. Januar 2012 in Kraft getreten ist. Lediglich Berlin, Brandenburg und Sachsen sind diesem noch nicht beigetreten, werden dieses aber im Laufe des Jahres tun.

Kurzer Ausblick

Meine Damen und Herren, die Möglichkeiten, die sich durch die Technik bieten, sind noch lange nicht ausgeschöpft. Auch im Rahmen der häuslichen Gewalt könnte deren Einsatz sinnvoll sein, wobei – wie immer bei solchen Projekten – die rechtlichen Rahmenbedingungen sorgfältig geprüft werden müssen. Auch ist und war es immer meine Überzeugung, dass der Einsatz der Technik allein nicht zum Erfolg führt, sondern Technik ein Hilfsmittel ist, das mit der sozialpädagogischen Betreuung des Probanden verknüpft sein muss. Dies ist auch bei der Umsetzung der neuen gesetzgeberischen Aufgabe von besonderer Wichtigkeit, über die Sie nunmehr mein Kollege Herr Dr. Seitz informieren wird. Vielen Dank.

[Teil 2: Dr. Helmut Seitz]

Meine sehr geehrten Damen und Herren,

ich möchte mich zunächst meinem Kollegen Herrn Dr. Fünfsinn anschließen, der die hervorragende Länderkooperation bei der Einführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung gefährlicher Straftäter im Rahmen der Führungsaufsicht gelobt hat: Dass dieses Projekt in einem Jahr realisiert wurde, war bei den vielfältigen technischen, organisatorischen und fachlichen Aufgabenstellungen, die gemeistert werden mussten und Justiz und Polizei gleichermaßen betrafen, eine beispielhafte Leistung.

Bayerische Machbarkeitsstudie

Bayern hat frühzeitig entschieden, das Projekt in Angriff zu nehmen und das möglichst gemeinsam mit anderen Bundesländern. Ausschlaggebend hierfür war eine Machbarkeitsstudie, die das Bayerische Justizministerium im Herbst 2010 in Auftrag gegeben hatte, als absehbar wurde, dass mit der Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung die Rechtsgrundlagen für die elektronische Aufenthaltsüberwachung in der Führungsaufsicht geschaffen werden sollen. Die Studie kam zu dem Ergebnis, dass mit der elektronischen Aufenthaltsüberwachung – trotz vorhandener Restriktionen der GPS-Technologie – der Schutz der Bevölkerung verbessert wird. Sie bietet die Möglichkeit, aufenthaltsbezogene Weisungen der Gerichte über elektronische Gebots- und Verbotszonen stärker zu überwachen, und kann abschreckend wirken, denn die Überwachten wissen, dass sie im Falle einer erneuten Straftat mit den registrierten Aufenthaltsdaten leichter überführt werden. Die elektronische Aufenthaltsüberwachung kann daher zwar keine absolute Sicherheit gewährleisten, aber in geeigneten Fällen als ergänzendes Instrument helfen, die Rückfallgefahr verurteilter schwerer Gewalt- und Sexualstraftäter weiter zu vermindern. Sehen muss man dabei auch, dass die Rechtsprechung des EGMR und des Bundesverfassungsgerichts in manchen Fällen dazu zwingt, auch noch gefährliche Straftäter freizulassen.

Länderübergreifendes Umsetzungskonzept

Ergebnis der Machbarkeitsstudie war allerdings auch, dass der personelle und finanzielle Aufwand für den Aufbau und Betrieb der technischen Lösung und die anfallenden Überwachungsaufgaben erheblich ist, wenn jedes Land eine eigene Lösung realisiert. Vor allem weil die Überwachungsaufgaben bei den gefährlichen Straftätern rund um die Uhr geleistet werden müssen. Das war der Anlass dafür, dass vier Länder – Hessen, Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen und Bayern – auf der Grundlage des in Hessen bereits eingesetzten „Fußfessel-Systems" ein länderübergreifendes Konzept für die Realisierung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung in der Führungsaufsicht erarbeitet haben, das im Mai 2011 von der Justizministerkonferenz beschlossen worden ist.

Diesem Konzept entsprechend hat die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung (HZD) in Hünfeld die technische Überwachungszentrale – das sog. Technische Monitoring Center – übernommen. Sie stellt die technische Verfügbarkeit des Systems sicher, speichert die durch GPS- und ergänzende LBS-Ortung registrierten Aufenthaltsdaten und leitet im Bedarfsfall eingehende Ereignismeldungen – beispielsweise bei Verstößen der Überwachten gegen Gebots- oder Verbotszonen, bei Manipulationen an den Geräten oder bei technischen Störungen – weiter. Daneben wurde – Herr Dr. Fünfsinn hat bereits darauf hingewiesen – auf der Grundlage eines Staatsvertrages in Hessen bei der Gemeinsamen IT-Stelle der hessischen Justiz in Bad Vilbel die „Gemeinsame elektronische Überwachungsstelle der Länder" eingerichtet. Die GÜL – wie sie abgekürzt bezeichnet wird – hat die Ereignismeldungen daraufhin zu bewerten, ob Anhaltspunkte für eine bevorstehende schwere Gewalt- oder Sexualstraftat des Verurteilten, für eine Manipulation der Geräte oder für ein bewusstes Unterlaufen der Überwachung durch den Verurteilten gegeben sind und daher die zuständige Polizeistelle des betroffenen Landes und Stellen der Justiz zu verständigen sind.

Konzept der Fallkonferenzen

Das länderübergreifende Umsetzungskonzept hat ferner als wichtiges Ziel vorgegeben, dass die elektronische Aufenthaltsüberwachung lediglich in geeigneten Fällen zum Einsatz kommen soll. Damit sollte – angesichts der technischen Einschränkungen und der rechtlichen Anforderungen – eine möglichst zielgerichtete und praxisgerechte Überwachung sichergestellt werden. Vor allem sollte vermieden werden, dass Weisungen nach § 68 Abs. 1 Satz 1 Nr. 12 StGB eher schematisch beantragt werden oder Weisungen elektronisch überwacht werden müssen, bei denen dies nicht praktikabel möglich ist. Hier hatte man beispielsweise die – in der Praxis häufig erteilte – Weisung vor Augen, dass sich der Verurteilte nicht auf Kinderspielplätzen, in Schulen, in Schwimmbädern oder an vergleichbaren Orten aufhalten darf, an den typischerweise Kinder anzutreffen sind. Daher wurde festgelegt, dass die mit dem Verurteilten befassten Stellen aus Polizei und Justiz in Fallkonferenzen gemeinsam die Vorauswahl der geeigneten Fälle und Weisungen treffen.

Dieser Konzeptteil wurde im Anschluss an die Justizministerkonferenz durch eine Arbeitsgruppe des Strafrechtsausschusses mit Beteiligung von Vertretern der Innenministerien der Länder näher ausgestaltet. Die Arbeitsgruppe hat sich darauf verständigt, dass sich etwa 4 bis 6 Monate vor der Entlassung eines Verurteilten, bei dem die elektronische Aufenthaltsüberwachung ernsthaft in Betracht kommt, eine Fallkonferenz mit Vertretern aus Justiz und Polizei mit der Notwendigkeit und Geeignetheit der Maßnahme im konkreten Einzelfall befasst. Die Fallkonferenz prüft zunächst, ob bei dem Verurteilten ein hohes Risiko für weitere schwere Gewalt- oder Sexualstraftaten der in § 66 Abs. 3 Satz 1 StGB genannten Art besteht und berücksichtigt hierbei etwaige vorhandene Sachverständigengutachten und eine vorab seitens der Justiz- oder Maßregelvollzugsanstalt abzugebende Risikoeinschätzung. Anschließend vergewissert sie sich, ob die elektronische Aufenthaltsüberwachung im konkreten Einzelfall erforderlich ist, weil erwartet werden kann, dass das Rückfallrisiko durch eine elektronische Überwachung aufenthaltsbezogener Weisungen oder die spezialpräventive Abschreckungswirkung verringert wird. Im Falle eines positiven Votums hat die Fallkonferenz daneben Empfehlungen zu den mit der elektronischen Aufenthaltsüberwachung zusammenhängenden und weiteren individuellen Weisungen zu erarbeiten. Die Ergebnisse fließen in den Antrag der Vollstreckungsbehörde auf Erlass eines Führungsaufsichtsbeschlusses ein, damit die Strafvollstreckungskammer eine fundierte Basis für ihre Entscheidung hat.

Wird die Beantragung einer Weisung zur elektronischen Aufenthaltsüberwachung empfohlen, hat die Fallkonferenz darüber hinaus Handlungsanweisungen an die GÜL zu erstellen, in denen die Reaktionen der GÜL auf die bei ihr eingehenden Ereignismeldungen soweit wie möglich festgelegt werden.

Verfahrenseinsatz in Bayern

Nachdem der Staatsvertrag zur Errichtung der GÜL rechtzeitig in Kraft getreten ist und ein in Zusammenarbeit mit Hessen durchgeführter bayerischer Test- und Pilotbetrieb im September und November 2011 die Einsatzfähigkeit des Systems bestätigt hat, konnte im Januar 2012 der Verfahrenseinsatz in Bayern gestartet werden. Bereits im September 2011 beginnend sind zwischenzeitlich etwa 45 Fallkonferenzen durchgeführt worden; davon handelte es sich bei 30 Fallkonferenzen um sog. EGMR-Parallelfälle, also um Sicherungsverwahrte mit einer Rückwirkungsproblematik i.S. der Entscheidungen des EGMR vom 17. Dezember 2009 und des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2011. Teilnehmer sind Vertreter der Vollstreckungsbehörde, der Justiz- oder Maßregelvollzugsanstalt, der Bewährungshilfe, der Polizei und im Ausnahmefall auch der Führungsaufsichtsstelle. Trotz des deutlichen Zeitaufwands, wird das Fallkonferenzenkonzept in der Praxis sehr positiv bewertet. Die Fallkonferenzen werden sehr kooperativ durchgeführt und erzielen dabei bisher ausnahmslos einvernehmliche Ergebnisse. Aktuell liegen in Bayern für 20 verurteilte Personen Führungsaufsichtsbeschlüsse mit einer Weisung zur elektronischen Aufenthaltsüberwachung

vor. Sechs dieser Personen werden aktuell elektronisch überwacht. Die übrigen befinden sich derzeit noch in behördlicher Verwahrung, meist in der Unterbringung nach dem Therapieunterbringungsgesetz. Weit überwiegend verfolgen die gerichtlichen Anordnungen mit der elektronischen Aufenthaltsüberwachung eine rein spezialpräventive Zielrichtung.

Kurzes Fazit:

Meine Damen und Herren, auch wenn der Zeitraum des Echteinsatzes noch zu kurz ist, um verlässliche Aussagen zum praktischen Einsatz der elektronischen Aufenthaltsüberwachung zu treffen: Nach den bisherigen Erfahrungen können wir davon ausgehen, dass die aufgebaute technische und organisatorische Lösung einen wirtschaftlichen und praxistauglichen Verfahrenseinsatz gewährleistet. Die Zusammenarbeit der beteiligten bayerischen Stellen mit dem Technischen Monitoring Center in Hünfeld und mit der GÜL in Bad Vilbel ist ausgezeichnet. Und die im Vorfeld immer wieder geäußerte Befürchtung, es würde Unmengen von Fehlalarmen und viele unnötige Polizeieinsätze geben, hat sich bisher nicht bewahrheitet.

Inhalt

Vorwort 1

I. Der 17. Deutsche Präventionstag im Überblick

Deutscher Präventionstag und Veranstaltungspartner
Münchener Erklärung 5

Erich Marks / Karla Schmitz
Zusammenfassende Gesamtdarstellung des 17. Deutschen Präventionstages 9

Erich Marks
"Sicher is', dass nix sicher is', drum bin i' vorsichtshalber misstrauisch."
zur Eröffnung des 17. Deutschen Präventionstages 35

Wiebke Steffen
Gutachten für den 17. Deutschen Präventionstag:
Sicher leben in Stadt und Land 47

Joachim Herrmann
Grußwort des Bayerischen Staatsministers des Innern 121

Christian Ude
Grußwort des Oberbürgermeisters der Landeshauptstadt München 127

Rainer Strobl / Christoph Schüle / Olaf Lobermeier
Evaluation des 17. Deutschen Präventionstages 131

II. Praxisbeispiele und Forschungsberichte

Axel Groenemeyer
Wege der Sicherheitsgesellschaft 177

Norbert Seitz
Facetten des Bevölkerungsschutzes – nicht polizeiliche
Sicherheitsinteressen von Bürgerinnen und Bürgern 195

Rita Haverkamp
Gefühlte Sicherheiten und Sicherheitsgefährdungen –
Barometer Sicherheit in Deutschland (BaSiD) 205

Bernhard Frevel / Christian Miesner
Das Forschungsprojekt Kooperative Sicherheitspolitik in der Stadt - KoSiPol 215

Dirk Behrmann / Anke Schröder
Kriminalprävention in der Stadtentwicklung -
ein Blick in vier Europäische Länder 221

Holger Floeting
Sicherheit in deutschen Städten. Ergebnisse zweier Kommunalumfragen 231

Sybille Oetliker / Tillmann Schulze
Sichere Schweizer Städte 2025 237

Joachim Häfele
Zum Einfluss von abweichendem Verhalten auf das subjektive (Un-)
Sicherheitsgefühl und personale Kriminalitätseinstellungen.
Eine Mehrebenenanalyse 243

Dieter Hermann
Bedingungen urbaner Sicherheit - Kriminalprävention in der Postmoderne 275

Wilfried Blume-Beyerle / Robert Kopp
S.A.M.I. – ein Gemeinschaftsprojekt aller Behörden und Institutionen
in München zur Verbesserung der Sicherheit und Ordnung im
öffentlichen Raum 291

Martin Schairer
Sicher leben in der Stadt – der zentrale Beitrag der kommunalen
Mandatsträger 297

Herbert Schubert
Die Sicherheitspartnerschaft im Städtebau und das Qualitätssiegel
für sicheres Wohnen in Niedersachsen 303

Frederick Groeger-Roth / Herbert Schubert
„Das kommt aus Amerika, das geht hier nicht…“
Erfahrungen mit „Communities That Care – CTC“ in Niedersachsen. 329

Christiane Sadeler
Trotz alledem: die Geschichte der Kriminalprävention in Kanada
am Beispiel einer Gemeinde 345

Marie-Luis Wallraven-Lindl
Städtebauliche Kriminalprävention 347

Detlev Schürmann
Sicherheitsaudit zur Städtebaulichen Kriminalprävention 359

Melanie Blinzler
Nachhaltigkeit und Kommunale Prävention 373

Bernd Fuchs / Reiner Greulich
Netzwerk Rhein-Neckar / Heidelberg -
Chancen genutzt und auf Dauer angelegt 383

Rainer Cohrs
Sicher in Bus und Bahn - Präventionsarbeit bei
der Münchner Verkehrsgesellschaft 395

Gunnar Cronberger / Guido Jabusch
Schritt für Schritt – ÖPNV-Nutzung durch Menschen mit
geistiger Behinderung 399

Gerd Neubeck
Ganzheitliche Sicherheitskonzepte setzen einen Schwerpunkt auf Prävention 405

Wolfgang Gores / Julia Muth
Zivilcourage Ja! - Aber wie? 407

Christian Weicht
Räumliche Kriminalprävention – Jugend im öffentlichen Raum 411

Thomas Kutschaty
Konzepte und Maßnahmen einer umfeldbezogenen
Jugendkriminalprävention in Nordrhein-Westfalen 417

Andreas Mayer
Präventionsangebote für ältere Menschen im Zeichen
gesellschaftlichen Wandels 433

Holger Bölkow / Celina Sonka
Phänomenübergreifende Prävention politisch motivierter Gewaltkriminalität 445

Helmut Fünfsinn / Helmut Seitz
Elektronische Aufenthaltsüberwachung 449

Silke Eilzer / Heinz-Peter Mair
Elektronische Aufenthaltsüberwachung in Europa 457

III Autoren 465